Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 48 (1897)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sekretär: Herr Kreisförster Knüsel in Eschenbach;

Beisitzer: Herr Kreisförster Arnold in Willisau und dazu noch je ein Vertreter des Stadtrates und der Korporationsverwaltung von Luzern, deren Namen uns noch nicht mitgeteilt worden sind.

- 5. Das Programm für die Versammlung in Luzern wird in seinen Grundzügen besprochen, kann jedoch noch nicht definitiv aufgestellt werden. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen:
 - a) Das Holzmessen. Referenten die Herren Balsiger-Bern und Liechti-Murten;
 - b) Zur Waldsteuerfrage im Kanton Luzern. Referent Herr Knüsel-Eschenbach.

Als neues Mitglied wird in den Forstverein aufgenommen: Herr Louis Grenier, Forstexperte in Lausanne.

7. Auf Antrag der Redaktion unserer Zeitschrift wird beschlossen, es sei das Honorar per Seite vom 1. Januar 1897 an auf Fr. 3 festzusetzen.

M.

Membre M. Arnold, Inspecteur à Willisau.

Plus un membres du Conseil de ville et un de l'Administration de la corporation de Lucerne, qui ne sont pas encore désignés.

2° Le programme de la réunion de Lucerne, présenté par M. Bühler, a été discuté et adopté dans ses lignes principales.

Les sujets à discuter seront probablement:

- a) Le mesurage des bois. Rapporteur: allemand, Balsiger et français, Liechti.
- b) L'impôt sur les forêts dans le canton de Lucerne. Rapporteur: Knüsel.
- 3° M. Louis Grenier, candidat forestier à Lausanne, est reçu membre de la société.
- 4º Sur la proposition de la rédaction du Journal, le Comité fixe à fr. 3 par page, la rémunération à laquelle auront droit, à l'avenir, les personnes qui lui enverront des communications.



Mitteilungen — Communications.

Vorschriften zum Entwurf und zu Anmeldungen von Aufforstungsund Verbauungsprojekten zum Bezug von Bundesbeiträgen.

(Art. 9—18 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 8. Herbstmonat 1876 über das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.)

(Vom 20. Januar 1897.)

I. Projekt-Entwurf.

Derselbe hat aus einem technischen Bericht, einem Kostenvoranschlag und einem Situationsplan zu bestehen (Art. 14 der Vollziehungs-Verordnung).

Der technische Bericht hat zu enthalten:

- a) Den Namen des Eigentümers des betreffenden Grundstückes, Benennung der Örtlichkeit des letztern, der politischen Gemeinde, des Forstkreises und allfällig Bezeichnung der auf der Liegenschaft haftenden Dienstbarkeiten.
- b) Angabe der Grösse der aufzuforstenden Fläche und der Grenzen derselben.
- c) Eine gedrängte Beschreibung des Kulturorts (Lage nach Himmelsrichtung und Höhe über Meer. Neigungsgrad, Boden).
- d) Angabe ob das Projekt die Anlage einer neuen Schutzwaldung oder die Wiederaufforstung von bereits bestehendem Schutzwaldboden bezwecke, und im ersteren Falle, ob eine natürliche, zu einer Bestandesbildung taugliche Verjüngung bereits vorhanden sei, aus welchen Holzarten bestehend, und in welcher Ausdehnung auf den vollen Bestand reduziert.

Ferner ist anzugeben, welchen Schutz die Aufforstung insbesondere gegen Terraingefahren zu bieten bestimmt sei, welche allfälligen Verbauungen mit derselben verbunden werden sollen und welche Schwierigkeiten sich etwa der Ausführung des Projektes bieten könnten. (Art. 24 des Bundesgesetzes.)

- e) Angabe der Kulturart (allfällige Berasung inbegriffen), des Pflanzverbandes, des Kulturmaterials und der Bezugsstelle desselben, der Kulturzeit (Frühling, Herbst) und allfällig notwendiger Entwässerung und Umzäunung. Bei auszuführenden Verbauungen, ist die nähere Bezeichnung der Konstruktion derselben, des Baumaterials und der Ausführungsweise erforderlich. Ist die Erstellung von Baracken, Wegen etc. nötig, so ist dies im Bericht zu begründen.
- f) Angabe ob die Arbeiten in Regie oder im Accord ausgeführt werden und ob unter Aufsicht eines besondern Aufsehers.
- g) Bezeichnung des Termins zur Vollendung des Projektes.

Der Kostenvoranschlag ist nach dem bisherigen Formular A zu entwerfen. Derselbe soll enthalten:

- a) Die Einheitspreise des Pflanzmaterials per mille, des Samens nach Gewicht, und getrennt nach den Holzarten.
- b) Die mutmasslichen Nachbesserungen in Prozenten der Kulturkosten.
- c) Allfällig erforderliche Entwässerungen (Länge der Gräben, Sickerdohlen etc. und Einheitspreise, gesondert für solche verschiedener Profile) und Umzäunung zum Schutze der Kultur (Konstruktion, Länge und Einheitspreis). Diese Kosten sind unter der Rubrik "Kulturen" einzustellen.
- d) Allfällige Verbauarbeiten (bei Mauerwerk dessen Länge, Kubikinhalt und Einheitspreis per m³); Flechtwerk, Packwerk und Gräben (Länge und Einheitspreis nach Laufmeter); Pfahlwerk (Länge und Anzahl der Pfähle und der Reihen und des Einheitspreises per Pfahl).

Bei Querbauten aus Holz oder verbunden aus Holz und Stein ist das Flächenmass der Frontseite derselben und der Einheitspreis per m² anzugeben, bei Parallelbauten aus obigem Material das Längenmass und der Einheitspreis per Laufmeter. — Die Bermen (beim Lawinenverbau) von nur 30 cm Breite sind mit zu den Kosten der Pfähle zu rechnen und nur solche grösserer Breite besonders aufzuführen. Die Kosten von Schneebrücken sind nach Laufmeter zu veranschlagen.

e) Angaben über Versicherung der Arbeiter gegen Unfall.

Ansätze des Voranschlages, welche von den gewöhnlichen Preisen erheblich abweichen, sind zu begründen.

Der Situationsplan soll in der Regel nicht in einem kleineren Massstabe als in demjenigen von 1:5000 und mit Angabe der Bodenconfiguration durch Horizontalkurven und der wichtigsten Details erstellt sein. Allfällige projektierte Entwässerungen und Verbaue sind in dieselben einzuzeichnen. Den Plänen über Schutzbauten und Entwässerungen sind die erforderlichen Profile beizufügen. Es wird gewünscht, dass die Pläne nicht gerollt, sondern auf Leinwand gezogen und zusammengelegt den Akten beigeschlossen werden.

Die Grenzen der Aufforstungsflächen, insoweit dieselben nicht ohnedem schon durch natürliche Grenzen scharf genug bezeichnet sind, sollen durch besondere Aussteckung auf dem Terrain hinreichend sichtbar gemacht werden, ebenso allfällige Bauten und Entwässerungen und dies bevor die Prüfung des Projektes durch das Oberforstinspektorat stattfindet.

Bei grössern Projekten, besonders wenn solche mit Verbauungen verbunden sind, ist es zulässig, dass die Kosten der Aufnahme eines Situationsplanes in den Voranschlag mit aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn die Arbeit durch einen besondern Techniker ausgeführt wird, der nicht Beamter des betreffenden Kantons ist.

II. Anmeldung des Projektes.

Dieselbe hat jeweilen bis Ende Juni durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung beim Bundesrat, unter Beilage obgenannter Aktenstücke stattzufinden. (Art. 9 der Vollziehungs-Verordnung.)

Bei Neuanlagen von Waldungen hat die Kantonsregierung die für dieselben ausgesetzten Beiträge (in Prozenten des Kostenvoranschlages) anzugeben (Art. 21 des Bundesgesetzes). Kulturen, die nicht mindestens eine Ausdehnung von zwei Hektar besitzen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass sie durch damit verbundene Verbaue eine besondere Wichtigkeit erlangen.

Die eingesandten Schriftstücke und Pläne sind mit dem Datum der Ausfertigung und der Unterschrift des betreffenden Forstbeamten zu versehen.

III. Beitragsausrichtung an ausgeführte Projekte.

Die Mitteilung über Vollendung von Projekten und das Gesuch um Ausrichtung der zugesicherten Beiträge an die Kosten derselben hat durch die betreffende Kantonsregierung beim Bundesrat jeweilen bis Ende Juni zu geschehen. Dieser Eingabe ist beizufügen:

- 1. Ein Bericht des betreffenden Forstamtes über die Ausführung der Arbeiten;
- 2. ein Kostenausweis nach Formular B mit den Originalbelegen und eventuell
- 3. ein Inventar über angeschafften Werkzeug und eine Holzliste.
- Ad. 1. Der forstamtliche Bericht hat sich über folgende Punkte auszusprechen:
 - a) Über die Zeit der Ausführung und den Gang der Arbeiten.
 - b) Uber notwendig gewordene Abweichungen vom Projekt unter Begründung derselben. Zu wesentlichen Abänderungen des Projektes ist rechtzeitig vor Ausführung derselben die Bewilligung des Bundesrates einzuholen.

Umfasst das Projekt auch Bauten, so ist dem Bericht als Beilage anzuschliessen eine detaillierte Einmessung der erstellten Werke aus Stein und Holz, der Gräben und Erdbewegungen etc., ferner Notizen über das verwendete Material etc. Die Richtigkeit der Aufnahme ist vom betreffenden kantonalen Forstamt zu bescheinigen.

- Ad. 2. Die tabellarische Zusammenstellung soll so abgefasst sein, dass dadurch ein Vergleich der wirklich ergangenen Kosten mit dem Voranschlag möglichst erleichtert werde. Zu diesem Behufe ist in die Tabelle zunächst das vom Bundesrat genehmigte Projekt in Rot einzutragen und darunter in Schwarz die Ausführung mit Wiederholung der gleichen Posten. Die Einheitspreise sind genau zu berechnen und einzutragen. Die während den verschiedenen Kulturzeiten verwendeten Quantitäten von Samen und Pflanzen sind gesondert nach Holzarten aufzuführen.
- Ad. 3. Kosten für Anschaffung von Gerätschaften dürfen nur bei grösseren Bauprojekten in den Voranschlag aufgenommen werden, Reparaturen von solchen fallen unter den Posten "Verschiedenes".

Wenn Holz zur Verwendung kam, so hat eine Aufnahme der betreffenden Stämme stattzufinden und ist dieselbe dem Ausweis beizulegen.

Wenn bereits Abschlagszahlungen stattgefunden, sind dieselben summarisch der neuen Abrechnung voranzustellen.

Die Belege sind für die verschiedenen Ausgabeposten möglichst gesondert anzufertigen, nach diesen zu ordnen une sodann fortlaufend zu numerieren. Man bezweckt damit hauptsächlich möglichst richtige durchschnittliche Einheitspreise für die verschiedenen Arbeiten zu ermitteln und Anhaltspunkte für weitere Voranschläge zu erhalten. Zu gleichem Behufe sind auch die Taglohnlisten getrennt nach Verschiedenheit der Arbeiten aufzustellen.

Die Belege sind von den Arbeitern in Regie oder vom Akkordanten quittiert und auf ihre Richtigkeit vom betreffenden Forstamt bescheinigt dem Ausweis beizufügen. Falls Arbeiten im Akkord ausgeführt wurden, ist der diesfällige Vertrag einzusenden.

Über die Belege ist ein Bordereau aufzustellen, in welchem die Kultur- und Verbauarbeiten getrennt zu halten sind.

Über das angeschaffte Gerät etc. ist vom Besitzer des Projektbodens oder vom Werkführer ein Inventar aufzunehmen und vom betreffenden Forstbeamten zu unterzeichnen. Dasselbe hat die Art des Gerätes, Stückzahl und Anschaffungspreis zu enthalten und ist dem Rechnungsausweis beizulegen.

Erfolgt die Beitragausrichtung in mehreren Raten, so ist bei der zweiten und den folgenden die Änderung des Inventarbestandes nach Zuwachs und Abgang anzugeben. Beim Schluss der Arbeiten ist das noch vorhandene Gerät seinem dannzumaligen Werte entsprechend zu veräussern und der Erlös von den Projektkosten in Abzug zu bringen.

Die Beiträge werden nur an solche Aufforstungen (und Verbauungen) verabreicht, welche projektgemäss ausgeführt wurden, und in der Regel erst nach Vollendung der Projekte ausbezahlt. An grössere Aufforstungen können auf diesfällige Gesuche hin, vor ihrer Vollendung à Conto-Zahlungen bewilligt werden (Art. 15 der Vollziehungs-Verordnung), jedoch nur dann, wenn die ergangenen Kosten wenigstens den Betrag von Fr. 1000 erreichen.

Sofern die wirklichen Kosten der Projekte den Voranschlag überschreiten, so werden vom Bundesrat nur die in letzterem aufgeführten Beträge in Berechnung gezogen, wenn nicht rechtzeitig vor Vollendung des Projektes ein Nachtrag zu letzterm eingereicht und vom Bundesrat genehmigt worden.

Gesuche um Verlängerung der festgesetzten Termine zur Vollendung der Projekte sind rechtzeitig vor Ablauf derselben dem Bundesrat einzureichen.



Welche Anforderungen sind an ein deutsch-französisches forsttechnisches Wörterbuch zu stellen?

Gewiss nirgends mehr als in der Schweix, wo die deutsche und französische Sprache sich so vielfach berühren, wo die Forstleute beider Zungen in beständigem, regem Verkehr mit einander stehen und wo selbst Fachwissenschaften an der Landesforstschule in beiden Sprachen vorgetragen werden, müsste man eine Schrift zu schätzen wissen, die im stande wäre, ein gegenseitiges Verständnis zu fördern und zu erleichtern. Leider vermag die einzige dermalen bestehende Arbeit, welche diesem Zweck zu dienen bestimmt ist, die unlängst in dritter

Auflage erschienene "Forst-Terminologie" J. Gerschels, * nicht allen berechtigten Anforderungen zu genügen. Wenn Schreiber dieser Zeilen sich gestattet, auf dieses Werkchen etwas näher einzutreten und an Hand desselben die Art und Weise zu beleuchten, wie nach seiner Ansicht die gestellte Aufgabe zweckentsprechender gelöst würde, so wolle man darin weniger die Absicht, Kritik zu üben, als vielmehr das Bestreben erblicken, diese sicher nicht unwichtige Frage zur allgemeinen Diskussion zu bringen. Es sei denn auch gleich hier Herrn Gerschel alle Anerkennung dafür ausgesprochen, dass er als erster den Gedanken der Herausgabe eines fortsttechnischen Wörterbuches in den beiden für die Forstwissenschaft wichtigsten Sprachen zu verwirklichen gesucht und diesfalls alles geleistet hat, was von einem Laien überhaupt verlangt werden darf.

Beim Herantreten an die vorwürfige Frage wird wohl in erster Linie grundsätzlich zu entscheiden sein, welche Ausdrücke berücksichtigt und welche ausser Betracht gelassen werden sollen. Sind alle Worte, die zu Wald und Forstwirtschaft in irgend welcher Beziehung stehn, in ein solches Wörterbuch aufzunehmen, oder nur die rein forsttechnischen?

Die Gerschel'sche Schrift belehrt uns z. B., dass Biegsamkeit auf französisch élasticité, ein Hund un chien, ein Iltis un putois, ein Blatt une feuille, begehrlich exigeant, quellen se gonfler, unbegrenzt indéfini heisse. Wer im Falle war, sich hierüber zu unterrichten, hätte dies in jedem beliebigen Wörterbuch thun können und somit bestand m. E. ein Grund nicht, diese Ausdrücke in die vorliegende Sammlung einzureihen. Dieselbe kann unmöglich den Zweck haben, die Übersetzung aller Worte zu bringen, deren der Forstmann bei der Ausübung seines Berufes bedarf, denn sonst hätte die "Forstterminologie" ein ganzes allgemeines Wörterbuch und noch die forsttechnischen Bezeichnungen dazu enthalten müssen. Selbstverständlich dürfte man im Festhalten an einer diesbezüglich aufzustellenden Regel nicht pedantisch sein, aber eine bestimmte, möglichst leicht sich zu merkende Grenze muss doch gezogen werden, wenn nicht das Dictionnaire in vielen Fällen vergeblich aufgeschlagen werden und in zahlreichen andern Übersetzungen enthalten soll, die niemand darin sucht.

Wesentlich schwieriger noch ist die Beantwortung der Frage, wie weit die Ausdrücke der Grund- und Hilfswissenschaften mit einzubeziehen seien. Herr Gerschel hat geglaubt, eine grössere Zahl botanischer Bezeichnungen bringen zu sollen; wir finden z. B. in seinem Büchlein: Keimsack sac embryonnaire, Fruchtscheibe hyménophore, Samenträger placenta, Trugdolde fausse ombelle, Balgfrucht follicule, Honiggefäss nectaire, u. s. w., nicht aber eine Menge anderer wahr-

^{*} Deutsch-französische und französisch-deutsche Forstterminologie, Vocabulaire forestier allemand-français et français-allemand. Par J. Gerschel, Agrégé de l'Université, professeur d'allemand à l'Ecole forestière de Nancy. 3º édition, revue et considérablement augmentée. Berger-Levrault & Cie., éditeurs, Paris et Nancy. 87 p. in 12º. Prix fr. 3.

scheinlich wichtigerer Bezeichnungen, wie Cambium, Parenchym, Prosenchym, Mycel, Hyphe, Dauerspore, Adventivknospe, Intercellularraum u. a. m. Viel geringere Berücksichtigung haben forstzoologische Ausdrücke gefunden und beinah ganz fehlen diejenigen der übrigen Grundwissenschaften. Selbstredend ist für diese sämtlichen Disciplinen die nämliche Behandlung des Stoffes geboten. Den Grundwissenschaften angehörende Worte ganz ausser Betracht zu lassen, scheint nicht wohl zulässig, aber ebenso wenig kann hier etwelche Vollständigkeit beansprucht werden. Man wird somit, statt zu nehmen, was gerade der Zufall bietet, eine sorgfältige und wohlüberlegte Auswahl alles dessen treffen müssen, was zu Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in näherer Beziehung steht. Ueber die dabei als massgebend erachteten Grundsätze wäre im Vorwort genauen Aufschluss zu erteilen. Dass man nicht dem Laien zumuten darf, eine solche Auswahl zu treffen, wird sicher jedermann zugeben.

Ganz weglassen könnte man dagegen die Jagd-Ausdrücke. Herr Gerschel hat in sein Schriftchen eine Anzahl solcher aufgenommen. Stellt er jedoch diesbezüglich eine Vergleichung z. B. mit v. Dombrowskys Forst- und Jagdencyclopädie an, so wird er sehen, wie ausserordentlich viel ihm noch zur Vollständigkeit fehlt und wie bedenklich weit diese führen würde.

Das Hauptgewicht eines solchen Wörterbuches hätte sich somit auf die forstlichen Fachwissenschaften zu konzentrieren. Von diesen müssten wenigstens die bedeutendern in deutscher oder französischer Sprache erschienenen Werke genau durchgangen werden, um daraus die forsttechnischen Ausdrücke zugleich mit ihren Definitionen zu notieren. Nur so werden sich wichtigere Auslassungen, wie sie in der vorliegenden "Forstterminologie" vorkommen, vermeiden lassen. Denn Worte wie: abholzig, Abstandszahl, Anzug, Baumreisser, Erle, Formhöhe, Gerberrinde, Massholder, Muhrgang, Pflanzschule, Richtpunkt, Unterpflanzung, Umlaufszeit, berge (Rutschhalde), bois parfait (Kernholz), buttage (Hügelpflanzung), cerne (Jahrring), chêne vert (immergrüne Eiche), petit érable (Feldahorn), feuillu (Laubholz), garnissage (Bekleidung mit Faschinenholz), pâture boisée oder pâturage boisé (bestockte Weide), réfection (Nachbesserung), roanne oder Rouanne (eine Art Baumreisser), suffin (Bergkiefer), vacant (Blösse), verne (Schwarzerle) u. v. a. sind doch gewiss zum mindesten ebensogut forstliche Ausdrücke, als die weiter oben angeführten.

Geht man in der angedeuteten Weise vor, so werden damit aber auch die zahlreichen Irrtümer beseitigt, die in der Gerschel'schen Schrift auffallen. Es sei nur auf einige derselben hingewiesen. Fichtennadelrost ist nicht Oecidium pini, sondern Chrysomyxa Abietis, Forstschule nicht école forestière secondaire (forstliche Mittelschule), sondern école forestière, Forstwirtschaft nicht exploitation des forêts, sondern économie forestière, gedrängter Bestand nicht massif plein, sondern massif serré, Holzschleiferei nicht fabrique de paille de bois, sondern fabrique de pâte de bois, Holzzucht nicht traitement des bois, sondern régénération

naturelle, Kamp nicht pépinière de petite étendue, sondern pépinière überhaupt, Kubiktafel ist nicht synonym mit Massentafel, Oberständer heisst gewöhnlich nicht moderne und noch weniger arbre de réserve (Ueberständer), sondern allgemein baliveau, Revierförster ist im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht ein Brigadier faisant fonctions d'Oberförster, sondern eher ein Garde général, Schlagauszeichnung heisst nicht balivage (Auszeichnung im Oberholz des Mittelwaldes), sondern martelage d'une coupe, Tobel entspricht nicht cuvette, sondern ravin, Trift nicht chemin de parcours, sondern flottage à bûches perdues, Verbauung nicht barrage (Thalsperre), sondern travaux de défense ou de consolidation. — Ebenso übersetzt sich bourrelet nicht mit Rindenwulst, sondern mit Ueberwallungswulst, cepée kaum mit Schösslingsbusch, sondern mit Ausschlagstock mit Lohden, enherbement bedeutet weniger Verfilzung, Verunkrautung, als Berasung, moraine nicht Muhre, sondern Moräne, recrû nicht Wiederwuchs, sondern natürlicher Jungwuchs, ver blanc nicht Brachwurm (?) sondern Engerling, Yeuse besser Immergrüne Eiche als Steineiche, Ypréau gewöhnlich nicht Korkrüster, sondern Silberpappel u. s. w. u. s. w.

Besondere Schwierigkeit bieten die deutschen zusammengesetzten Worte. Herr Gerschel sagt mit Bezug auf dieselben im Vorwort, sie seien weggelassen worden, weil sich ihr Sinn leicht aus demjenigen der einzelnen Worte ergebe. In zahlreichen Fällen trifft dies wohl nicht zu. Es sei beispielsweise nur an die Bezeichnungen laufend jährlicher oder laufend periodischer Durchschnittszuwachs oder wirklicher Haubarkeitsdurchschnittszuwachs erinnert, für welche eine Uebersetzung sicher nicht unerwünscht wäre. Zahlreiche zusammengesetzte Worte sind übrigens in die "Terminologie" aufgenommen worden.

Ganz besondere Bedeutung würde hierseits der Beigabe kurzer Erklärungen der technischen Ausdrücke beigemessen. Eine Menge von dem deutschen Forstmann geläufigen Begriffen haben in Frankreich keinen genau entsprechenden Ausdruck und umgekehrt französische nicht im Deutschen; so z. B. Massentafel, Röderwaldbetrieb, cubage au cinquième déduit, furetage, possibilité par pieds d'arbres etc. Was ist aber gesagt mit einer Uebersetzung wie Bestandesform, forme du peuplement; Bestandeswirtschaft, exploitation par peuplements; Bodenerwartungswert, valeur d'avenir du sol oder gar, wenn der Gehret'sche Vorwald seligen Angedenkens mit entrée du bois wiedergegeben wird!

Herr Gerschel hat übrigens offenbar selbst die Notwendigkeit von Erläuterungen empfunden, da er dem deutsch-französischen, wie dem französisch-deutschen Teil seines Büchleins einige Seiten Bemerkungen nach deutschen und französischen Autoren beigab. Dass jedoch cirka dreissig Noten für mehrere tausend Worte nicht genügen können, bedarf wohl keines weitern Nachweises.

Wollte man aus obigen Ausführungen eine Nutzanwendung für die Herausgabe eines neuen derartigen Wörterbuches ziehen, so liesse sich solche etwa dahin zusammenfassen, dass eine Beschränkung des zu behandelnden Stoffes, dafür aber eine eingehendere, erschöpfendere Bearbeitung desselben angestrebt werden sollte.

Wie schon eingangs bemerkt, soll es nicht Zweck dieser Zeilen sein, die Mängel des dermalen einzigen französich-deutschen forstlichen Wörterbuches zu rügen, ist man doch dessen Verfasser Dank schuldig dafür, dass man überhaupt ein derartiges Hilfsmittel besitzt. Seine Schuld ist es sicher nicht, dass die dritte Ausgabe seiner Schrift nicht durch die vollkommenere Arbeit eines Fachmannes unnötig gemacht worden ist.

Dr. Fankhauser.



Rectification.

Monsieur Roulet, Inspecteur général des forêts du canton de Neuchâtel, nous prie de publier dans notre journal la lettre suivante:

Notre collègue Z. termine l'article si bienveillant qu'il a consacré à l'étude de l'"Evolution forestière dans le canton de Neuchâtel", par une phrase qui pourrait laisser au lecteur l'impression que j'en suis le seul auteur.

Je dois à la vérité d'affirmer que ce livre est le résultat du travail de tous les membres du service forestier neuchâtelois. Un de ces derniers en a fourni, il est vrai, une dose plus importante et j'aurais aimé proclamer son nom; malheureusement me vois-je obligé, sur son instante prière, de renoncer à ce plaisir.



Forstliche Nachrichten — Chronique forestière.

Bund — Confédération.

Bundesbeiträge für Aufforstungen. Der Bundesrat hat an die Kosten der Ausführung von Aufforstungen (teilweise in Verbindung mit Verbauen) folgende Bundesbeiträge bewilligt:

- Am 2. Februar 1897. 1. Dem Staatsrat des Kantons Tessin an die auf Fr. 48,000 (für Aufforstungen) und Fr. 4000 (für Einfriedigungen) veranschlagten Kosten für das Aufforstungsprojekt Sopra l'abitato di Campo, Patriziat Campo, für erstere Arbeiten 70 % und für letztere 50 %, bis zum Maximum von zusammen Fr. 35,600;
- 2. Dem Kanton Waadt an die Kosten für Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten in *Les Cartiers*, Gemeinde Ormont-dessous, (Voranschlag Fr. 3000) 50^{-6} = Fr. 1500;
- 3. Dem Kanton Bern für 37 Verbau- und Aufforstungsprojekte in den Gemeinden Lütschenthal, Grindelwald, Lauterbrunnen, Saxeten, Reichenbach, Leissigen, St. Stephan. Höfen, Goldiwyl, Fahrni und Steffis-